

Gegenstand des Verfassungsrechts

Grundrechte

Staatsorganisationsrecht

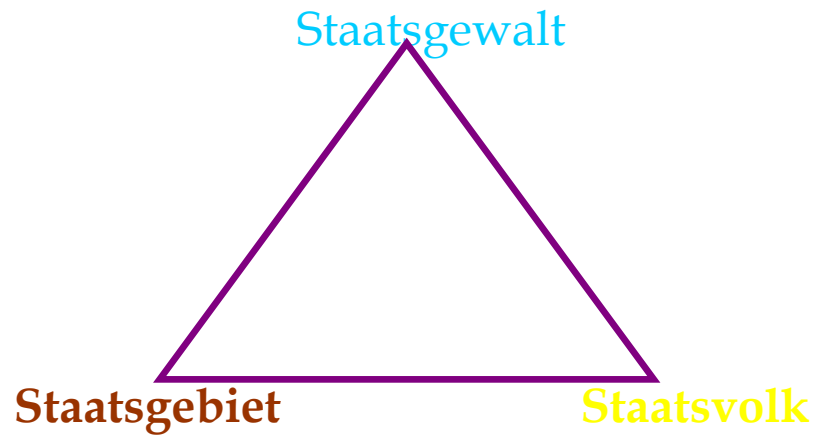
Staatszielbestimmungen/Verfassungsprinzipien
Verfassungsorgane u. Verfassungsorganisation
Staatsfunktionen, Kompetenzen (Gesetzgebungs-
und Verwaltungskompetenzen)

The diagram consists of a large magenta bracket spanning the width of the two boxes above. From the center of the bracket, two magenta arrows point downwards. The left arrow points towards the text 'Bundesebene' and the right arrow points towards 'Landesebene'. The text 'jeweils auf' is positioned between the two arrows, and the word 'und' is placed between the two level names.

Bundesebene und Landesebene
jeweils auf

Staatsbegriff

3-Elemente-Lehre



Parallelen und Unterschiede im Bundes- und Landesverfassungsrecht

Bundesverfassungsrecht (GG)

Grundrechte

- Grundrechtskatalog

- Sog. Grundrechtsgleiche Rechte (Aufzählung der sonstigen Verfassungsbeschwerde eröffnenden subjektiven Rechte, Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG)

Staatsziele

- Bundesstaatsprinzip
- Demokratieprinzip
- Rechtsstaatsprinzip
- Sozialstaatsprinzip
- Europäische Einigung
- Umweltschutz
- Tierschutz

Staatsorgane

- Bundestag (Art. 38 ff. GG)
- Bundesrat
- Bundesregierung
- Bundespräsident
- Bundesverfassungsgericht

Staatsfunktionen

- Legislative
- Exekutive
- Judikative

Kompetenzvorschriften

- Gesetzgebungskompetenz
- Verwaltungskompetenz
- Steuer und Abgabenerhebungskomp.

Gesetzgebungsverfahren

- Vorlageberechtigung von Bundesregierung, Mitte des Bundestages, Bundesrat
- Beteiligung des Bundesrates
- Gesetzesbeschluss
- Weitere Beteiligung des Bundesrates – ggf. Vermittlungsverfahren
- Ausfertigung und Verkündung

Landesverfassungsrecht (SächsVerf)

Grundrechte

- Grundrechtskatalog (Einzelgrundrechte meist detaillierter ausgestaltet; zusätzliche Grundrechtsgewährleistungen)
- Grundrechte außerhalb des Grundrechtskatalog (Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf bezeichnet auch die außerhalb des Grundrechtskatalogs stehenden Rechte als Grundrechte)

Staatsziele

- Bundeszugehörigkeitsprinzip (Art. 1 S. 1 SächsVerf)
- Demokratieprinzip
- Rechtsstaatsprinzip
- Sozialstaatsprinzip
- Schutz natürlicher Lebensgrundlagen
- Kulturstaatlichkeit
- Kinder- und Jugendschutz
- Minderheitenschutz (Sorben)

Staatsorgane

- Landtag (Art. 39 ff. SächsVerf)
- Staatsregierung (Art. 59 ff. SächsVerf)
- SächsVerfGH (Ministerpräsident hat zwar auch einige vergleichbare Aufgaben wie der Bundespräsident – er wird in der SächsVerf aber nicht eigenständig als Staatsorgan herausgehoben)

Staatsfunktionen

- Legislative
- Exekutive
- Judikative

Gesetzgebungsverfahren

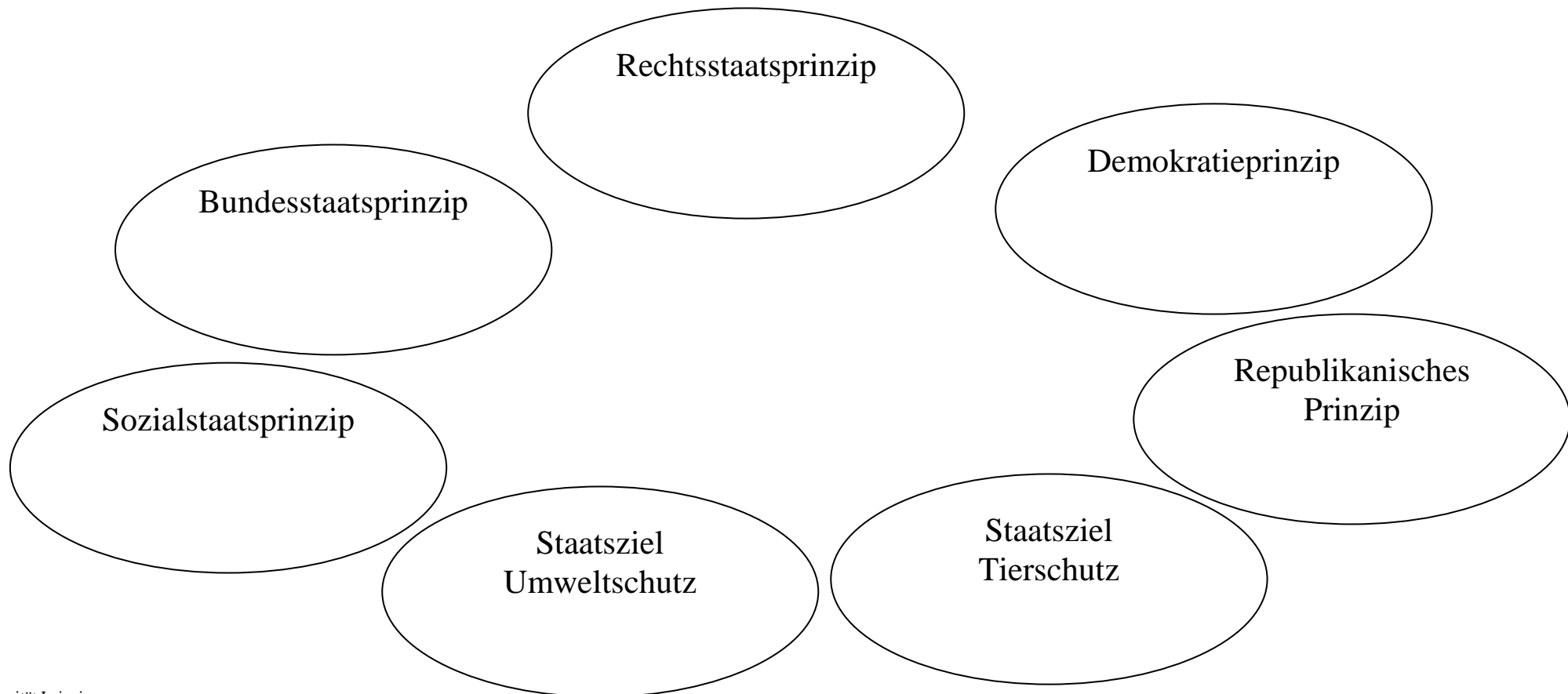
- Vorlageberechtigung der Staatsregierung, Mitte des Landtages, vom Volke durch Volksantrag
- (Bei Volksantrag: Quoren, Zuleitung an den Landtagspräsidenten, Beschluss des Landtages auf Zustimmung – sonst Volksentscheid)
- Ausfertigung und Verkündung

Volksentscheid gesondert geregelt

Übersicht über die Staatszielbestimmungen

Definition: - Grundprinzipien der Verfassung
- Strukturprinzipien
- verfassungsgestaltende Grundentscheidungen

im Grundgesetz (im Verfassungsrecht des Bundes):



Staatsziele im Bundes- und Landesverfassungsrecht

Staatsziele im GG

- Bundesstaatsprinzip
- Demokratieprinzip
- (evtl. Republ.Prinzip)
- Rechtsstaatsprinzip
- Sozialstaatsprinzip
- Europäische Einigung
- Umweltschutz
- Tierschutz

Staatsziele In der SächsVerf

- Bundeszugehörigkeitsprinzip
(Art. 1 S. 1 SächsVerf)
- Demokratieprinzip
- Rechtsstaatsprinzip
- Sozialstaatsprinzip
- Schutz natürlicher
Lebensgrundlagen
- Kulturstaatlichkeit
- Kinder- und Jugendschutz
- Minderheitenschutz (Sorben)

Bundesstaatsprinzip

Überblick



Grundlage:

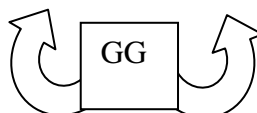
Art. 20 Abs. 1 GG – „...ist ein Bundesstaat“

doppelte Staatlichkeit
(zwei Ebenen / zweigliedriges Staatsgebilde)

jeweils mit allen Staatsgewalten und Staatsfunktionen
sowie eigener Verfassung

Bund

Länder

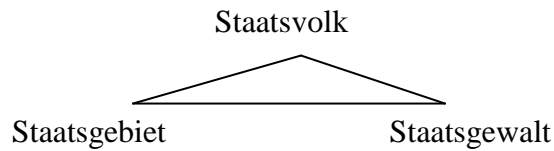


Demokratieprinzip

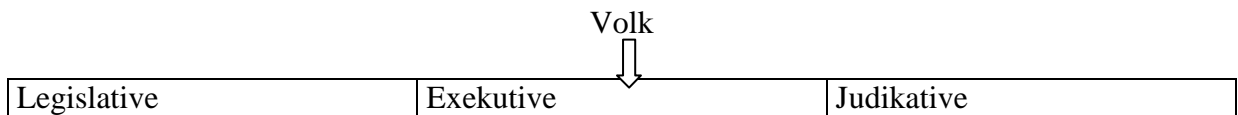
Grundsatz:

Art. 20 II 1 GG
„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“

Drei-Elemente-Lehre des Staatsbegriffs

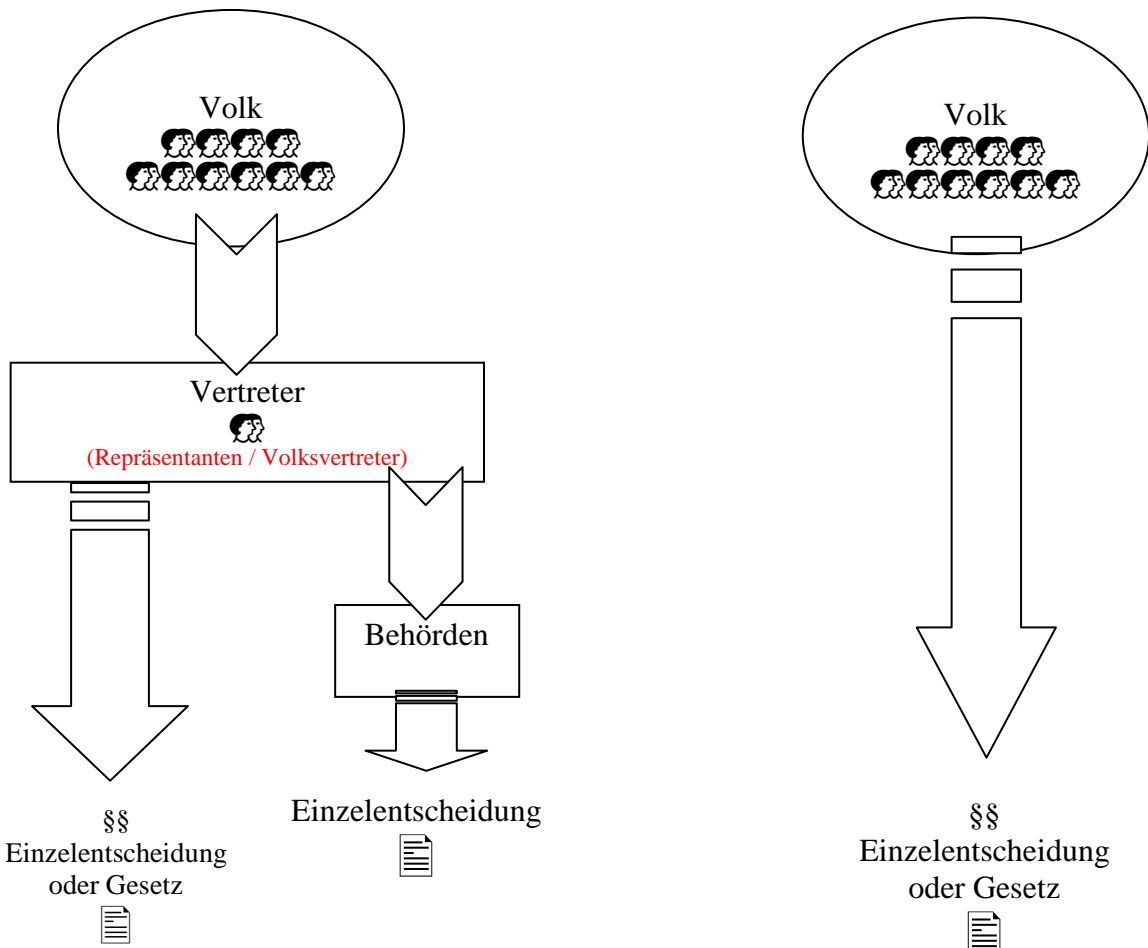


Ausübung der Staatsgewalt



(3 Staatsgewalten)

Ununterbrochene Legitimationskette



Wahlen und Abstimmungen:

Repräsentative Demokratie – Wahl von Repräsentativorganen („Volksvertretungen“)

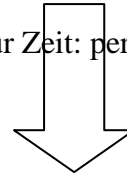
Unmittelbare Demokratie – Abstimmung über Sachfragen (ausdrücklich nur in Landesverfassungen)

Wahlrechtsgrundsätze:

Art. 38 I 1 GG

Allgemeinheit	Wahlrecht für alle Bürger
Unmittelbarkeit	Wahl des Abgeordneten ohne zwischengeschaltete Instanz
Freiheit	Kein Zwang oder Druck zur Teilnahme an Wahl; Entschließungsfreiheit
Geheimnis	Stimmabgabe wird keinem anderen bekannt
Gleichheit	Zählwertgleichheit und Erfolgswertgleichheit

- im Grundgesetz keine Vorgabe des Wahlsystems – zur Zeit: personalisierte Verhältniswahl (Kombination aus Mehrheitswahl und Verhältniswahl)
- Art. 41 I 2 SächsVerf



Gleichheitsprobleme im Wahlrecht:
(5%-Sperrklauseln, Grundmandatsklauseln,
Überhangmandate)

Parlamentarische Demokratie

- Parlamentsvorbehalt – ausdrücklicher Gesetzesvorbehalt
- bei allen wesentlichen Fragen für das Gemeinwesen

Rechtsstellung der Parteien

Rechtsgrundlage:

- Europäische Ebene – Art. 10 Abs. 4 EUV (n.F.)
- Verfassungsrechtliche Ebene – Art. 21 GG
- Einfachgesetzliche Ebene – ParteienG

Begriff:

Art. 21 GG – keine Definition,
aber § 2 I PartG (vom BVerfGE 91, 262 [266]) übernommen

- Vereinigung von Bürgern,
- die dauernd oder für längere Zeit,
- für den Bereich des Bundes oder eines Landes
- auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes mitwirken wollen,
- wenn sie nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung bieten.

nicht Partei: - bloße Rathausparteien
- bloße lose politische Gruppierungen

Grundrechte der Parteien

Gründungsfreiheit – Art. 21 I 2 GG

- Freiheit, ohne staatliche Mitwirkung und Behinderung, Parteien zu gründen.
- Individualgrundrecht der Gründer (nicht der Partei)
- Lex specialis gegenüber Art. 9 II GG

Betätigungsfreiheit – Art. 21 I 2 GG

- Freiheitsrecht der Partei (mglw. auch der Mitglieder)
- Lex specialis gegenüber Art. 9 GG

Programmfreiheit

Finanzierungsfreiheit

Wettbewerbsfreiheit

Sonstige spezifisch parteipolitische
Betätigungen, die nicht andere Grundrechte schützen

Parteiengleichheit – Art. 21 GG insgesamt

- Grundrecht der Partei
- Formale Gleichheit
- Einfachgesetzlich in § 5 PartG

Grundrechte, die dem Wesen nach anwendbar (Art. 19 III GG)

- Meinungs- und Pressefreiheit
- Versammlungsfreiheit
- Brief-, Post-, Fernmeldegeheimnis
- Freizügigkeit
- Unverletzlichkeit der Wohnung
- Eigentumsgrundrecht

Verfassungsprozessuale Stellung:

Organstreitverfahren wenn als Institution des Verfassungslebens betroffen	Verfassungsbeschwerde in allen anderen Fällen der Grundrechtsbeeinträchtigung
--	--

Innere Ordnung der Parteien:

Art. 21 I 3 GG – demokratische Binnenstruktur (Homogenitätsprinzip)

Mindestanforderungen:

- Bestellung in Parteiämter durch Wahl
- Vorschlagsrechte nicht nur bei Parteiämtern
- Periodische Wahl
- Mehrheitsprinzip und Minderheitenschutz
- Vertikale Gliederung mit jeweils eigenen Organen und Zuständigkeiten

Nähere Regelungen zur Mitgliedschaft : ParteienG

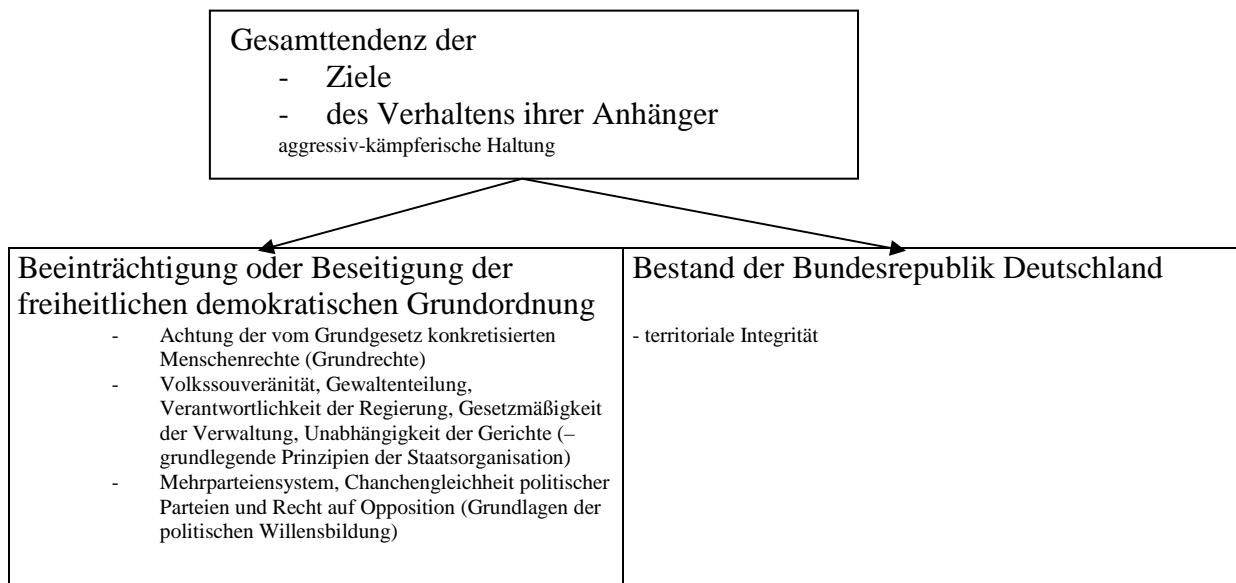
Streit zwischen Mitgliedern und Partei – Zivilrechtliche Auseinandersetzung

Parteienfinanzierung

- keine Anspruch auf staatliche Zuwendung aus Art. 21 GG
- kein Verbot staatlicher Zuwendung aus Art. 21 GG, aber Beschränkung: Selbstfinanzierung muss Vorrang haben
- Erfolgsorientierung der staatlichen Zuwendung
- Staatsbürgerliche Gleichheit bei Parteispendenbegünstigungen
- Rechenschaftspflicht (Transparenzgebot) – Art. 21 I 4 GG

Verfassungsfeindliche Parteien und Parteienprivileg

Verfassungswidrige Parteien – Art. 21 II GG (Unterscheide: Sprachgebrauch zu „verfassungsfeindlichen Parteien“)





Partei gilt bis zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit durch BVerfG als nicht verfassungswidrig.

Parteiverbotsverfahren

A. Zulässigkeit

1. Zuständigkeit: BVerfG (Art. 21 II 2 GG, § 13 Nr.2 BVerfGG)
2. Antragsberechtigung: Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, Landesregierung (Art. 43 I, II GG)
3. Antragsgegenstand: Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei (Art. 21 II 2 GG)

B. Begründetheit

1. Feststellung, ob Partei verfassungswidrig (§ 46 I BVerfGG)
2. Auflösung der Partei und Verbot der Bildung von Ersatzorganisationen (§ 46 III 1 BVerfGG)
3. Einziehung des Vermögens (§ 46 III 2 BVerfGG)

Zum Verfahren:

- Möglichkeit eines Vorverfahrens
- Eigene Ermittlungen des Bundesverfassungsgerichts (Beschlagnahmen und Durchsuchungen nach StPO - §§ 47, 38 BVerfGG)
- Durch einstweilige Anordnung (§ 32 BVerfGG) kann Partei politische Betätigung vorab untersagt werden

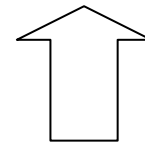
Rechtswirkungen der Entscheidung:

- Verlust des Parteistatus mit allen gesetzlichen / verfassungsrechtlichen Vergünstigungen
- Mandatsverlust (§ 46 I Nr. 5 BWahlG)

Art. 38 Abs. 1 und 2 GG- Wahlrecht

Überblick:

Objektives Staatsorganisationsrecht	Organrechte des Abgeordneten	Subjektives Recht des Bürgers
--	---------------------------------	----------------------------------



Sog. grundrechtsgleiches Recht
(Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG)

Schutzbereich:

Sachlicher Schutzbereich:

Subjektives Wahlrecht

Doppelte Schutzrichtung

Anspruch auf Teilnahme an der Wahl:	Anspruch auf Beachtung der Wahlrechtsgrundsätze:
<ul style="list-style-type: none">① Wahlberechtigung - sog. aktives Wahlrecht② Wählbarkeit - sog. passives Wahlrecht	<ul style="list-style-type: none">① Allgemeinheit der Wahl② Unmittelbarkeit der Wahl③ Freiheit der Wahl④ Gleichheit der Wahl (⇒ streng formale Gleichheit)⑤ Wahlgeheimnis

Art. 38 Abs. 3 GG- Ausgestaltung durch Bundesgesetz

Problem:
Zusätzliche Schutzrichtung ?

Anspruch auf demokratische
Teilhabe als

Schutz vor Verlagerung von
Aufgaben des Bundestages
auf supranationale
Einrichtungen

(BVerfGE 89, 155 – Maastricht)

Personeller Schutzbereich:

Grundrechtsträger: Deutsche

Altersbeschränkung: 18 Jahre (Volljährigkeit)
Art. 38 Abs. 2 GG

Exkurs:
Auf Art. 38 GG als subjektives Recht können sich auch Parteien berufen.
Diese können Ihre Rechte aber nur im Organstreitverfahren verfolgen.

Verhältnis zu anderen Verfassungsvorschriften:

Allgemeinheit der Wahl }
Gleichheit der Wahl } Lex specialis zu Art. 3 Abs. 1 GG

Leitentscheidungen:

BVerfGE 1, 208 – Sperrklausel 7,5%
BVerfGE 89, 155 – Maastricht
BVerfGE 95, 355 – Überhangmandat
BVerfGE 95, 408 - Grundmandat

Rechtsstaatsprinzip (Überblick)

Grundlagen:

- Keine Definition oder ausdrückliche Benennung im GG
- Anbindung an Art. 20 III GG
(wird im Zusammenhang mit Rechtsstaatsprinzip zitiert; betrifft aber nur eine von mehreren Ausprägungen)

Ausprägungen des Rechtsstaatsprinzips:

teilweise mit ausdrücklicher Erwähnung im Verfassungstext
teilweise als ungeschriebener verfassungsrechtlicher Grundsatz

Normenhierarchie / Ordnung des Rechtssystems

= Summe der Regelungen, die das Verhältnis von Normen zu einander und den Vorrang regeln

Gewaltenteilungsprinzip

= Legislative, Judikative, Exekutive sind immer in ihrem Bereich tätig ohne wechselseitige Übergriffe

Gesetzmäßigkeit der Verwaltung

● Vorrang des Gesetzes

Bindung an bestehende Gesetze;
Art. 20 III GG

● Vorbehalt des Gesetzes

in bestimmten (grundsätzlichen) Angelegenheiten
bedarf es eines formelle Gesetzes

Bestimmtheit des Gesetzes / Bestimmtheit der Einzelentscheidung

= Normen und Einzelentscheidungen müssen so klar gefasst sein, dass sie anwendbar sind
(Problem: unbestimmte Rechtsbegriffe, Beurteilungsspielräume, Entscheidungsspielräume)

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (auch als Übermaßverbot bezeichnet)

= nur eine Maßnahme ist rechtmäßig, die einen legitimen Zweck verfolgt und zur Verfolgung diese Zweckes geeignet, erforderlich und angemessen ist

Vertrauensschutz / Rückwirkungsverbote

= berechtigtes Vertrauen ist schutzwürdig; staatliche Rechtsakte dürfen nicht rückwirkend in das Vertrauen eingreifen

(Problem bei Gesetzen: **echte Rückwirkung** unzulässig; **unechte Rückwirkung** (sog tatbestandliche Rückanknüpfung) zulässig)

Rechtsschutz / Effektiver Rechtsschutz (sog. staatlicher Justizgewähranspruch)

= bestehende Rechte müssen auch effektiv durchgesetzt werden können (hierzu gehört auch Unabhängigkeit und gesetzesgebundene Justiz)

Verhältnismäßigkeitsprinzip (Prüfungsreihenfolge)

1. Legitimer Zweck

Verfolgt das Gesetz / verfolgt die hoheitliche Maßnahme einen durch GG und Gesetz gedecktes Ziel? Liegt also kein unlauterer / unzulässiger Zweck vor?

2. Geeignetheit

Ist das im Gesetz / in der hoheitlichen Maßnahme gewählte Mittel überhaupt geeignet, den angestrebten Zweck zu erreichen? (ungeeignete und unsinnige Maßnahmen dürfen also nicht ergriffen werden)

3. Erforderlichkeit

Ist das Gesetz / ist die hoheitliche Maßnahme auch erforderlich? Gibt es nicht **mildere Mittel**, mit denen der Zweck genauso gut erreicht werden kann (stets Vorrang des mildereren Mittels)

4. Angemessenheit

Ist das Gesetz / ist die hoheitliche Maßnahme angemessen; ist sie also bei **Abwägung** der wechselseitigen Interessen nicht **unzumutbar** und steht sie in einem angemessenen Verhältnis zwischen Zweck und angewandten Mittel ?

Sozialstaatsprinzip

Grundlagenbestimmung:

Art. 20 Abs. 1 GG – „...sozialer....“

Inhalt / Definition:

Verpflichtet den Staat (also alle drei Gewalten und auch alle Ebenen)

- dem Gebot materieller Gerechtigkeit Rechnung zu tragen
- Hilfe bei Not, Armut und typischen Wechselfällen des Lebens zu gewähren

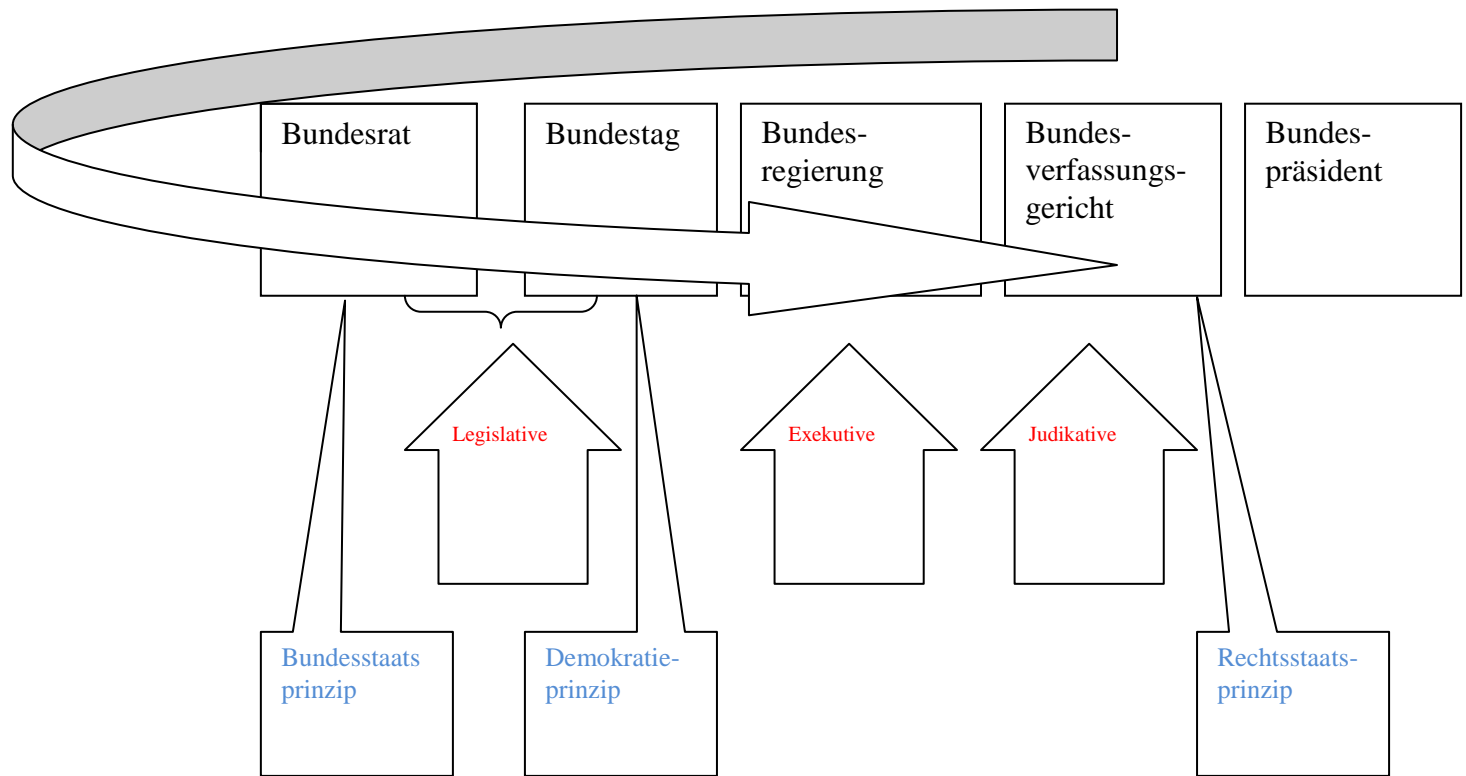
(Definition umstritten)

begründet keine subjektive Rechtsposition / keine einklagbaren Ansprüche !

Verfassungsrechtliche Einzelfälle / Verbindungen zum Sozialstaatsgebot:

- Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG – Verbot der Behindertendiskriminierung
- Art. 6 Abs. 4 GG – Mutterschutz
- Art. 14 Abs. 2 GG – Sozialbindung des Eigentums
- Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG – Gesetzgebungskompetenz für öffentliche Fürsorge
- Art. 74 Abs. 1 Nr. 10 GG – Gesetzgebungskomp. für Kriegsbeschädigte, Kriegsgefangene
- Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG – Gesetzgebungskomp. für Arbeitsschutz, Arbeitsvermittlung, Sozialversicherung, Arbeitslosenversicherung
- Art. 95 Abs. 1 GG – Sozialgerichtsbarkeit
- Art. 1 Abs. 1 GG - Menschenwürde

Übersicht über die Staatsorgane



Bundestag

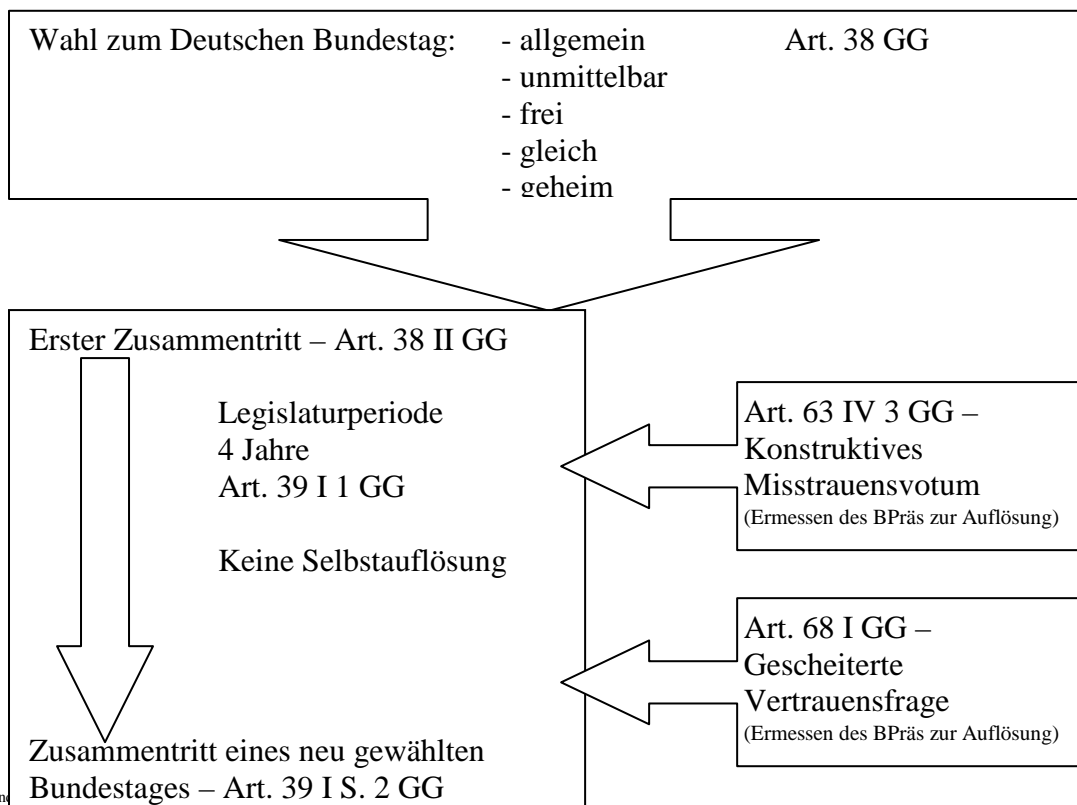
Wesenmerkmal:

- Gesetzgebungsorgan (ergibt sich aus Art. 76 ff. GG)
- unmittelbar demokratisch legitimiertes Verfassungsorgan
- oberstes Bundes- und Verfassungsorgan

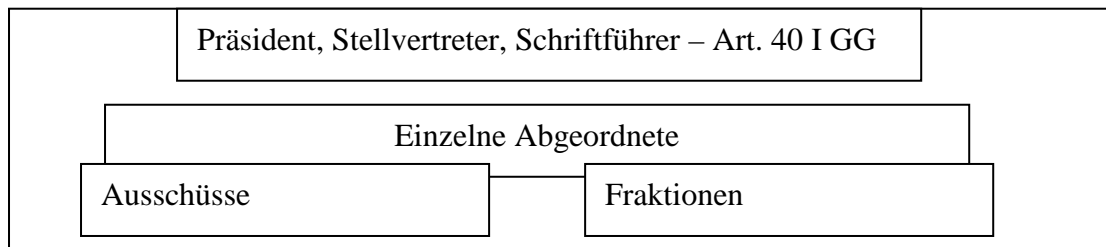
Funktionen:

- Gesetzgebungsfunktion (Art. 77 I GG)
 - allerdings beschränkt durch Mitwirkungsbefugnisse anderer Bundesorgane
 - Gesetzesinitiativrechte nach Art. 76 I GG bei Bundesregierung, Bundesrat oder Mitte des Bundestages
- Kontrollfunktion der Exekutive
 - durch Zitierrecht – Art. 43 I GG,
 - Interpellationsrecht - §§ 105 GeschOBT,
 - „Enqueterrecht“ – Recht zur Einsetzung von Untersuchungsausschüssen – Art. 44 GG
 - Bestellung eines Wehrbeauftragten – Art. 45b GG
 - Haushaltskontroll – Art. 114 I GG
 - Überwachung des Nachrichtendienstes durch Kontrollgremium – Art. 45d GG
- Zustimmungsfunktion zu Handlungen der Exekutive
- Krefationsfunktion (Bildung/Wahl weiterer Verfassungs- u. Staatsorgane)
 - Wahl des Bundeskanzlers – Art. 63 GG
 - Mitwirkung an der Wahl des Bundespräsidenten – Art. 54 I, III GG (durch Bildung der Bundesversammlung)
 - Wahl des Bundestagspräsidenten – Art. 40 I 1 GG
 - Wahl der Hälfte der Richter des BVerfG – Art. 94 I 2 GG i.V.m. § 6 BVerfGG
 - Mitwirkung an der Wahl der Richter oberster Bundesgerichte – Art. 95 Abs. 2 GG (über die Vertreter in Richterwahlausschüssen)
- Repräsentationsfunktion ← Repräsentative Demokratie !

Bildung:



Zusammensetzung:



Ausschüsse:

- Untersuchungsausschüsse – Art. 44 GG
- Ausschuss für die Angelegenheit der europäischen Union – Art. 45 GG
- Verteidigungsausschuss – Art. 45a GG
- Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten – Art. 45a GG
- Petitionsausschuss – Art. 45 c GG
- Sonstige zu bildende Ausschüsse – Selbstorganisation des Parlaments - §§ 54 GeschOBT

Fraktionen:

- notwendige Einrichtungen des Verfassungslebens
- nur beiläufig in Art. 53a I 2 GG erwähnt
- Ausfluss der parteienstaatlichen Demokratie (Art. 21 GG)
- Mit eigenen Rechten ausgestattet (Recht auf gleichberechtigte Teilhabe am parlamentarischen Prozess, Benachteiligungsverbot, GeschO-Rechte [Finanzausstattung usw.]
- Beteiligtenfähig im Organstreitverfahren
- Können im Organstreitverfahren auch Rechte des Gesamtparlaments geltend machen

Verfahrensweise:

Innere Organisation:
Geschäftsordnungsautonomie des Parlaments (GeschOBT – autonome Satzung)

Sitzungsöffentlichkeit:
Art. 42 I GG (auf Antrag von 1/10 kann durch 2/3 Öffentlichkeit ausgeschlossen werden)

Hausrecht des Präsidenten:
Art. 40 II GG – umfassende (ausschließliche) Polizeigewalt

Abstimmungen:
Unterschiedliche Mehrheiten erforderlich

- **Mitglieder Mehrheit / sog. Kanzler Mehrheit** (Wahl des Bundeskanzlers- Art. 63 II, III GG; konstruktives Misstrauensvotum – Art. 67 I GG; Vertrauensfrage – Art. 68 I GG; Zurückweisung von Einsprüchen des Bundesrates – Art. 77 IV GG)
- **Abstimmungsmehrheit**, Art. 42 II 1 GG
- **Qualifizierte Abstimmungsmehrheit**, Art. 42 I 2 GG (und in Art. 80a GG – Spannungsfall)
- **Qualifizierte Mitglieder Mehrheit** (bspw. bei Verfassungsänderungen, Art. 79 II GG)
- **Doppelt qualifizierte Mitglieder Mehrheit** (nach 2/3-Einsprüchen des Bundesrates)

Befugnisse:

Beispielhaft:

- Gesetzesinitiativrecht – Art. 76 I GG
- Beschlussfassung über Bundesgesetze
- Zurückweisungsrecht von Einsprüchen des Bundesrates
- Erteilung von Verordnungsermächtigungen
- Wahl des Bundeskanzlers
- Konstruktives Misstrauensvotum
- Bildung von Untersuchungsausschüssen
- Zitierrecht – Art. 43 I GG

Weitere Normen:

- Geschäftsordnung des Bundestages (GOBT)
- Bundeswahlgesetz (BWG) und Bundeswahlordnung (BWO)
- Petitionsausschussgesetz (PetAG)
- Untersuchungsausschussgesetz (PUAG)
- Abgeordnetengesetz

Rechtsstellung der Abgeordneten

Aufgabe/Funktion: Vertreter des ganzen Volkes und an Weisungen nicht gebunden
(Art 38 I 2 GG)

Garantie des freien Mandats

Bundesrecht	Landesrecht
Art. 38 I 2 GG	Art. 39 III, 41 – 43 SächsVerf
<u>Mandaterwerb:</u> im GG nicht geregelt (Art. 38 III GG – Verweis auf ein Bundesgesetz)	<u>Mandaterwerb:</u> - Mandaterwerb: mit Annahme der Wahl (Art. 43 I 1 SächsVerf) - Status als MdL: mit Zusammentritt des neuen Landtages
<u>Mandatsverlust:</u> im GG nicht geregelt (Art. 38 III GG – Verweis auf ein Bundesgesetz)	<u>Mandatsverlust:</u> - Jederzeitiger schriftlicher Verzicht gegenüber dem Landtagspräsidenten (Art. 43 II SächsVerf) - Zusammentritt eines neuen Landtages (Art. 44 I SächsVerf) - Erlöschen der Wählbarkeit (Art. 43 III SächsVerf)
<u>Allgemeine Rechtsstellung:</u> - Teilnahme an der politischen Willensbildung - Recht auf hinreichende Information - Rederecht - Stimmrecht - Teilnahme an Frage- und Informationsrechten des BT - Eigenes Fragerecht - Recht auf Information durch BReg - Recht auf Teilnahme an parlamentarischen Wahlen - Fraktionsbildungsrecht - Freiheit des Mandats (Art. 38 I 2 GG)	<u>Allgemeine Rechtsstellung:</u> - Teilnahme an der politischen Willensbildung - Recht auf hinreichende Information - Rederecht - Stimmrecht - Teilnahme an Frage- und Informationsrechten des LT - Eigenes Fragerecht (Art. 51 I SächsVerf) - Recht auf Information durch StReg - Recht auf Teilnahme an parlamentarischen Wahlen - Fraktionsbildungsrecht (Art. 46 II SächsVerf) - Freiheit des Mandats (Art. 39 I 2

<p>– keine Bindung an Aufträge und Weisungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Indemnität (Art. 46 I GG) - Immunität (Art. 46 II GG) - Zeugnisverweigerungsrecht (Art. 47 GG) - Entschädigungsanspruch – Diäten (Art. 48 III 1 GG) <p><i>Sonstige Rechte</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Anspruch auf kostenfreie Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Art. 48 III 2 GG) - Urlaubsanspruch des Wahlbewerbers (Art. 48 I GG) 	<p><i>SächsVerf</i> – keine Bindung an Aufträge und Weisungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Behinderungsverbot (Art. 42 II 1 SächsVerf) - Kündigungsverbot (Art. 42 II 2 SächsVerf) - Indemnität (Art. 55 I SächsVerf) - Immunität (Art. 55 II, III SächsVerf) - Zeugnisverweigerungsrecht (Art. 56 SächsVerf) - Entschädigungsanspruch – Diäten (Art. 42 III 1 SächsVerf) <p><i>Sonstige Rechte</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Anspruch auf kostenfreie Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Art. 42 III 2 SächsVerf) - Urlaubsanspruch des Wahlbewerbers (Art. 42 II SächsVerf)
--	---

Stellung fraktionsloser Abgeordneter:

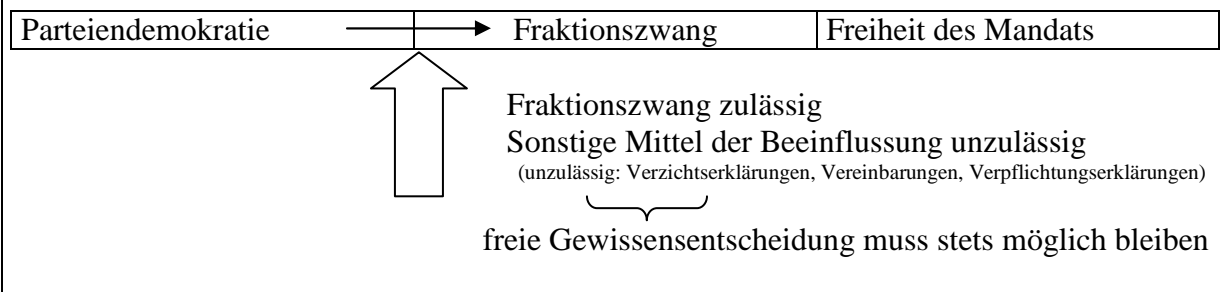
Repräsentation – Gleichheit aller Abgeordneten

Daraus folgt:

- Rederecht (unabhängig von Fraktionen)
- Mitarbeit in einem Ausschuss (aber BVerfG: kein Stimmrecht; Lit.: auch Stimmrecht)

u.U. stärkere Stellung des fraktionslosen Abgeordneten in der SächsVerf, denn dort in Art. 46 III ausdrücklich normiert.

Fraktionszwang



Inkompatibilitäten

Keine Regelung der Unvereinbarkeit von Amt und Mandat;
Aber: AbgG; SächsAbgG

Bundesrat

Aufgaben:

Art. 50 GG:

- Mitwirkung der Länder bei Gesetzgebung des Bundes
- Mitwirkung der Länder bei der Verwaltung des Bundes
- Mitwirkung der Länder bei Angelegenheiten der Europäischen Union

Funktion:

Sog. Länderkammer (Zweite Kammer) = aber kein wirkliches Gesetzgebungsorgan

Zusammensetzung:

Art. 51 GG:

- Mitglieder der Landesregierung (werden auch von der Landesregierung bestellt und abberufen) Art. 51 I GG
- Jedes Land hat so viele Vertreter im BR wie Stimmen
- Jedes Land hat mindestens 3 Stimmen (ansonsten nach Einwohnerzahlen: über 2 Mio vier, über 6 Mio fünf, über 7 Mio sechs)
- Präsident jeweils für 1 Jahr (Art. 52 I GG)
- Teilnahmerecht der Bundesregierung (keine Mitgliedschaft – Art. 53 GG)

Verfahrensweise:

- Einberufung durch Präsident (Art. 52 II 1 GG)
- Pflicht zur Einberufung, wenn Bundesregierung oder 2 Länder es verlangen (Art. 52 II 2 GG)
- Weisungsgebundenheit über Stimmverhalten
- Einheitliche Stimmabgabe (Art. 51 III 2 GG)

Befugnisse:

- Gesetzesinitiativrecht – Art. 76 I GG
- Zustimmungsvorbehalt bei sog. Zustimmungsgesetz (ausdrücklich als solche im GG bezeichnet - vor allem bei Verwaltungskompetenzen und Finanzverfassung)
- Einspruchsrecht (Zurückweisung aber durch Bundestag ggf. mit der qualifizierten Mehrheit)

Art. 84 I, 84 V, 74a, 87 II 2, 87b I, 87 c, 87d II, 104a IV, V, 105 III, 106, 107, 109 III, 109 IV, usw.

- Beteiligung bei Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften (Art. 84 II, 85 II, 108 VI GG)
- Beteiligung bei Anordnungen der Bundesaufsicht (Art. 84 III, IV GG)
- Beteiligung beim Bundeszwang (Art. 37 I GG)
- Beteiligung beim inneren Notstand (Art. 91 II GG)
- Einige RechtsVO der BReg bedürfen der Zustimmung des BR (Art. 80 II, 109 IV)
- Mitwirkung bei Abgabe von Hoheitsbefugnissen auf EU (Art. 23 IV – VII GG)

Bundesregierung

Aufgaben:

Teilhabe an der politischen Staatsleitung

Zusammensetzung:

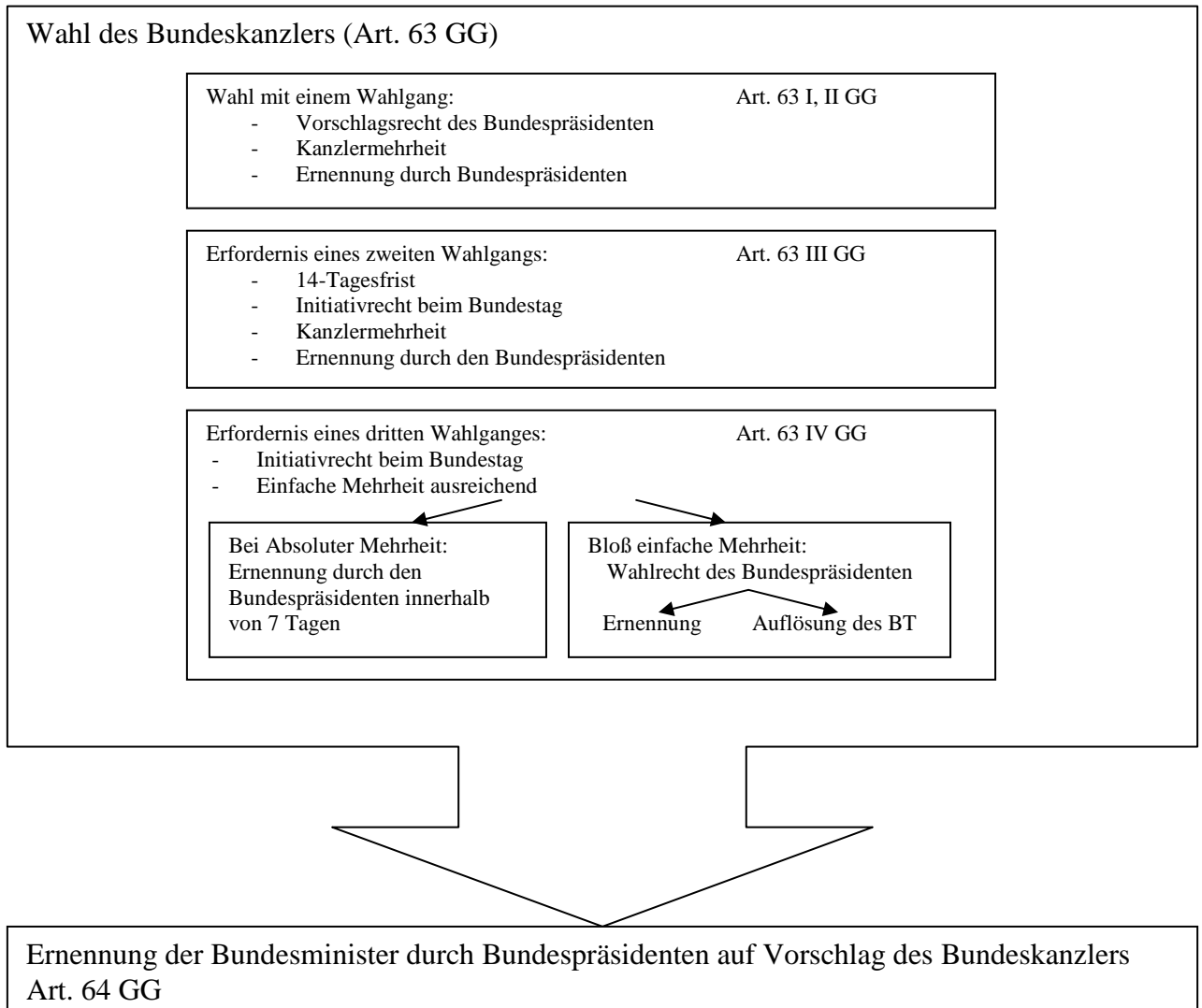
Art. 62 GG:

- Bundeskanzler und Bundesminister
- Organisationsgewalt des Bundeskanzlers (materielles Kabinettsbildungsrecht) – welcher Geschäftsbereich, wie viele Ministerien usw.

Das Grundgesetz setzt einige Fachminister voraus:

- Art. 112 GG – Finanzminister
- Art. 65a GG – Verteidigungsminister

Bildung:



Rechtsnatur der Koalitionsvereinbarungen:
Rechtlich nicht verbindliche politische Absprachen (str., a.A.:
verfassungsrechtliche Verträge)

Amtsdauer:

Normalfall:

Art. 69 II GG – Amt des Bundeskanzlers und der Bundesminister endet mit Zusammentritt eines neuen Bundestages

Entlassung der Bundesminister durch Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundeskanzlers

- Bindung des Bundespräsidenten
- Keine parlamentarische Mitwirkung

Art. 64 I GG

Rücktritt (vorausgesetzt in Art. 69 III GG)

- des gesamten Kabinetts
- des Bundeskanzlers
- einzelner Minister

Konstruktives Misstrauensvotum – Art. 67 GG

- Wahl eines neuen Bundeskanzlers
- mit Kanzlermehrheit

Vertrauensfrage – Art. 68 GG

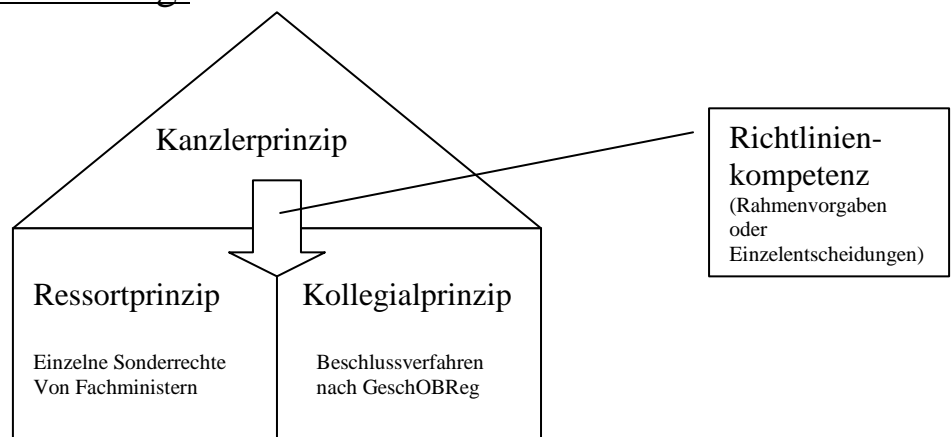
- Antrag des Bundeskanzlers, Vertrauen auszusprechen
- 48 Stunden Überlegungsfrist – Art. 68 II GG
- Abstimmung

Kanzlermehrheit

Vorschlagsrecht des Kanzler an Bundespräs. zur
Auflösung des Bundestages innerhalb 21 Tage

Ermessen des
Bundespräsidenten !;
Vorschlag nicht bindend

Interne Kompetenzverteilung:



Befugnisse:

- Gesetzesinitiativrecht – Art. 76 I GG
- Übertragung von Ordnungsrecht durch Parlament – Art. 80 I GG
- Weisungsrechte in der Bundesauftragsverwaltung
- Recht zum Erlass von Verwaltungsvorschriften
- Rederechte in den Gremien anderer Staatsorgane
- Organisationsgewalt bei der Bundesverwaltung
- Einspruchsrecht gegen Haushaltsgesetze – Art. 113 I
- Befehlsgewalt des Bundeskanzlers im Verteidigungsfall – Art. 115 b GG

Sonstige Regelungen:

- Geschäftsordnung der Bundesregierung
- Bundesministertgesetz

Bundespräsident

Aufgaben:

- repräsentative
- integrative
- staatsnotarielle
- beschränkte politische Entscheidungsrechte in Krisensituationen

Funktion:

Staatsoberhaupt

Kompetenzen:

1. Rechtliche Erklärungen und politische Handlungen abhängig von
Gegenzeichnungspflicht – Art. 58 GG
(„Anordnungen und Verfügungen“ wird weiter ausgelegt)
2. Völkerrechtliche Vertretungsmacht – Art. 59 GG
(aber nicht: Außenpolitik)
3. Ernennung und Entlassung der Bundesminister – Art. 64 I GG
4. Ernennung des Bundeskanzler – Art. 63, 67 GG
(Beschränkte Prüfung der ordnungsgem. Wahl)
5. Politische Ermessensentscheidung bei Auflösung des Bundestages – Art. 63 IV 3 GG
6. Politische Ermessensentscheidung bei Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes – Art. 81 GG
7. Ausfertigung von Gesetzen – Art. 82 GG

8. Keine politische Befugnisse

Unstrittig: formelles Prüfungsrecht (ordnungsgem.
Gesetzgebungsverfahren)
Streitfall: materielles Prüfungsrecht
Argumente: - Wortlaut
- Amtseid
- Gewaltenteilung
- verfassungsm. Ordnung
h.M.: Evidenzprüfung

Wahl:

- Art. 54 I GG: - durch Bundesversammlung
- Bundesversammlung: Mitglieder des Bundestages und gleiche Anzahl
von Vertretern, die von den Landesparlamenten nach
Verhältnisgrundsätzen gewählt werden

Amts-dauer:

- Art. 54 II GG: - 5 Jahre ; max. 2 Wahlperioden

Bundesverfassungsgericht

Grundlagen:

- Grundgesetz (Art. 92 ff. GG)
- Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG)

Funktion:

Judikative

(Art. 92 GG „Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht,.....ausgeübt“.)

Aufgaben:

Art. 93 GG i.V.m. BVerfGG – Aufzählung in § 13 BVerfGG:

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet

1. über die Verwirkung von Grundrechten (Artikel 18 des Grundgesetzes),
2. über die Verfassungswidrigkeit von Parteien (Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes),
3. über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundestages, die die Gültigkeit einer Wahl oder den Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft eines Abgeordneten beim Bundestag betreffen (Artikel 41 Abs. 2 des Grundgesetzes),
- 3a. über Beschwerden von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Bundestag (Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4c des Grundgesetzes),
4. über Anklagen des Bundestages oder des Bundesrates gegen den Bundespräsidenten (Artikel 61 des Grundgesetzes),
5. über die Auslegung des Grundgesetzes aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch das Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes),
6. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit dem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrecht auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Bundestages (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes),
- 6a. bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Gesetz den Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 des Grundgesetzes entspricht, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2a des Grundgesetzes),
- 6b.
darüber, ob im Falle des Artikels 72 Abs. 4 die Erforderlichkeit für eine bundesgesetzliche Regelung nach Artikel 72 Abs. 2 nicht mehr besteht oder Bundesrecht in den Fällen des Artikels 125a Abs. 2 Satz 1 nicht mehr erlassen werden könnte, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes (Artikel 93 Abs. 2 des Grundgesetzes),
7. bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder, insbesondere bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder und bei der Ausübung der Bundesaufsicht (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 3 und Artikel 84 Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes),
8. in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern, zwischen verschiedenen Ländern oder innerhalb eines Landes, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 des Grundgesetzes),

- 8a. über Verfassungsbeschwerden (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a und 4b des Grundgesetzes),
9. über Richteranklagen gegen Bundesrichter und Landesrichter (Artikel 98 Abs. 2 und 5 des Grundgesetzes),
10. über Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, wenn diese Entscheidung durch Landesgesetz dem Bundesverfassungsgericht zugewiesen ist (Artikel 99 des Grundgesetzes),
11. über die Vereinbarkeit eines Bundesgesetzes oder eines Landesgesetzes mit dem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes oder sonstigen Landesrechts mit einem Bundesgesetz auf Antrag eines Gerichts (Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes),
- 11a. über die Vereinbarkeit eines Beschlusses des Deutschen Bundestages zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mit dem Grundgesetz auf Vorlage nach § 36 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes,
12. bei Zweifeln darüber, ob eine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den einzelnen erzeugt, auf Antrag des Gerichts (Artikel 100 Abs. 2 des Grundgesetzes),
13. wenn das Verfassungsgericht eines Landes bei der Auslegung des Grundgesetzes von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Verfassungsgerichts eines anderen Landes abweichen will, auf Antrag dieses Verfassungsgerichts (Artikel 100 Abs. 3 des Grundgesetzes),
14. bei Meinungsverschiedenheiten über das Fortgelten von Recht als Bundesrecht (Artikel 126 des Grundgesetzes),
15. in den ihm sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen (Artikel 93 Abs. 3 des Grundgesetzes).

Zusammensetzung und Wahl:

- Bundesrichter (3 je Senat - § 2 III BVerfGG) und andere Mitglieder (Professoren, ehemalige Politiker mit Befähigung zum Richteramt) – Art. 94 I 1 GG
- Jeweils zur Hälfte von Bundestag oder Bundesrat – Art. 94 I 2 GG
- 2 Senate mit jeweils 8 Richtern - § 2 Abs. 1 und 2 BVerfGG
- Bildung von Kammern

Entscheidung:

- Bindungswirkung - Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden - § 31 Abs. 1 BVerfGG
- Gesetzeskraft - In den Fällen des § 13 Nr. 6, 6a, 11, 12 und 14 hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Gesetzeskraft. Das gilt auch in den Fällen des § 13 Nr. 8a, wenn das Bundesverfassungsgericht ein Gesetz als mit dem Grundgesetz vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erklärt.
- Publizitätspflicht - Soweit ein Gesetz als mit dem Grundgesetz oder sonstigem Bundesrecht vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erklärt wird, ist die Entscheidungsformel durch das Bundesministerium der Justiz im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen. Entsprechendes gilt für die Entscheidungsformel in den Fällen des § 13 Nr. 12 und 14.

Gesetzgebungskompetenzen (Rechtslage seit der Föderalismus-Reform 2006)

Grundfall:

Gesetzgebungskompetenz der Länder - Art. 70 Abs. 1 GG (wenn im GG nichts anderes geregelt)

Sonderrechte bei konkurrierender Gesetzgebung	
Abweichungsbefugnis Art. 72 Abs. 3 GG	Ersetzungsbefugnis Art. 72 Abs.4 GG

Ausnahme:

Gesetzgebungskompetenz des Bundes					
Ausschließliche Gesetzgebungskomp.	Konkurrierende Gesetzgebungskomp.	Sonderfall: Grund- satzgesetzgebung			
Es darf nur der Bund die Materie gesetzlich regeln	Bund darf (teilweise nur unter bestimmten Voraussetzungen) regeln <i>(normale konkurrierende Gesetzgebung)</i>	Bund darf regeln, aber Länder können bei bestimmten Rechtsmaterien abweichen <i>(konkurrierende Gesetzgebung mit Abweichungsbefugnis)</i>			
Normierte Fälle: - Art. 73 GG - an anderer Stelle im GG	Normiert: Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 bis 27 GG	Normiert: Art. 72 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 74 Abs. 1 Nr. 28 bis 33 GG	Normiert: Art. 109 III GG		
Nicht normiert: „ kraft Natur der Sache “ - Materie muss begriffsnotwendig durch Bundesgesetz geregelt werden	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 5px;"> Fallgruppe 1: (überwiegende Zahl der Kompetenztitel) freie Entscheidung des Bundes, ob und inwieweit er regelt <i>sog. Kernkompetenzen</i> </td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"> Fallgruppe 2: In den Fällen des Art. 72 II GG zusätzliche Anforderung: - Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse - Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. (begrenzt politisches Ermessen) Unterfall: Ersetzungsbefugnis durch die Länder, Art. 72 Abs. 4 GG <i>sog. Erforderlichkeitskompetenz</i> </td> </tr> </table>	Fallgruppe 1: (überwiegende Zahl der Kompetenztitel) freie Entscheidung des Bundes, ob und inwieweit er regelt <i>sog. Kernkompetenzen</i>	Fallgruppe 2: In den Fällen des Art. 72 II GG zusätzliche Anforderung: - Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse - Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. (begrenzt politisches Ermessen) Unterfall: Ersetzungsbefugnis durch die Länder, Art. 72 Abs. 4 GG <i>sog. Erforderlichkeitskompetenz</i>	freie Entscheidung des Bundes, ob und inwieweit er regelt	
Fallgruppe 1: (überwiegende Zahl der Kompetenztitel) freie Entscheidung des Bundes, ob und inwieweit er regelt <i>sog. Kernkompetenzen</i>					
Fallgruppe 2: In den Fällen des Art. 72 II GG zusätzliche Anforderung: - Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse - Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. (begrenzt politisches Ermessen) Unterfall: Ersetzungsbefugnis durch die Länder, Art. 72 Abs. 4 GG <i>sog. Erforderlichkeitskompetenz</i>					
Nicht normiert: „ kraft Sachzusammenhangs “ - eine Materie mit ausschließlicher Bundeskompetenz kann nicht ohne eine weitere, nicht ausdrücklich zugewiesene <u>Sachmaterie</u> geregelt werden					
Nicht normiert: „ Annex-Kompetenz “ - Rechtsmaterie mit unlösbarem Zusammenhang zu anderer Materie mit ausschließlicher Gesetzgebungskompetenz (Vorbereitung und Durchführung der zugewiesenen Rechtsmaterie)					
Kompetenzsperre für Landesrecht	Kompetenzsperre für Landesrecht , wenn nicht Ersetzungsbefugnis	Keine Kompetenzsperre für Landesrecht (Abweichungsbefugnis)	Keine Kompetenzsperre, soweit Länder innerhalb der Grundsätze		

Gesetzgebungsverfahren

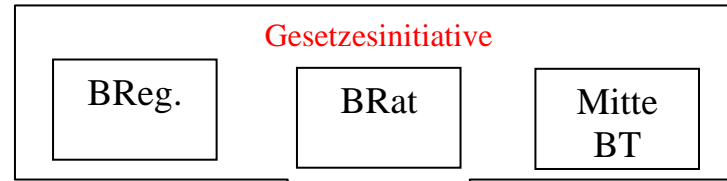
Art. 76 I GG

Art. 77 I GG

(oder Ablehnung, dann Ende des Verf.)

Art. 77 I 2 GG

Zuleitung an Bundesrat



Bundestag

Gesetzes-
beschluss

§§

Zurückweisung mit
qualifizierten Mehrheiten

Zustimmungsgesetz

Einspruchsgesetz

Zustimmung
durch
Bundesrat

Gesetz
ist zustande
gekommen

Ablehnung

~~Gesetz ist
gescheitert~~

Annahme
des
Vermittlungs-
vorschlags

Gesetz
§§

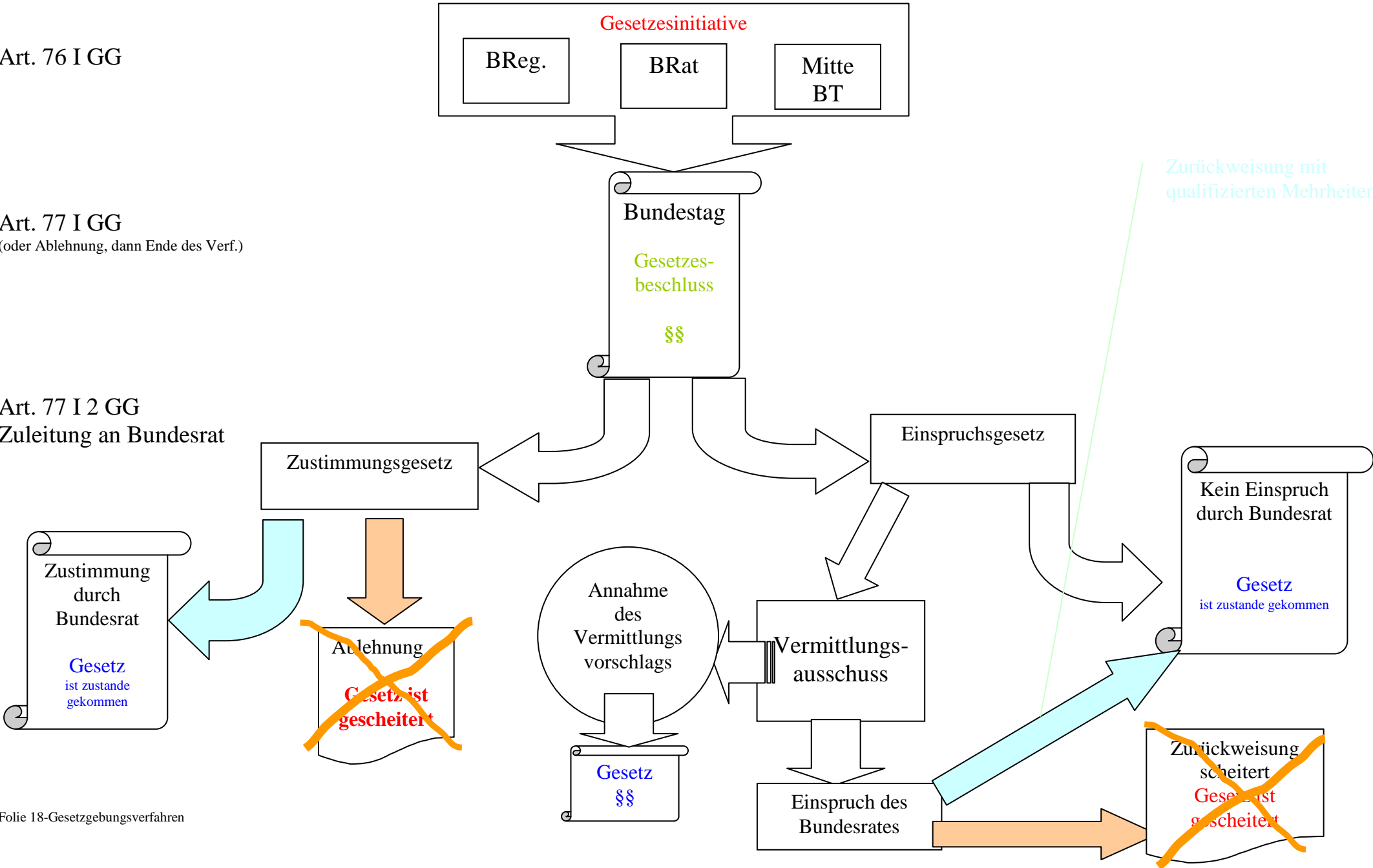
Vermittlungs-
ausschuss

Kein Einspruch
durch Bundesrat

Gesetz
ist zustande
gekommen

Einspruch des
Bundesrates

~~Zurückweisung
scheitert
Gesetz ist
gescheitert~~



Verwaltungskompetenzen

Normalfall:

Verwaltungskompetenz der Länder - Art. 30 auch für Ausführung von Bundesgesetzen - Art. 83 GG
--

Ausnahme-Fallgruppen:

Verwaltungskompetenzen			
Landesvollzug von Bundesgesetzen	Sonstige Regelzuständigkeit	Bundesauftragsverwaltung	Bundeseigene Verwaltung
gesetzesakzessorischer Vollzug durch Länder in eigener Verantwortung neu: Art. 84 IGG – Bund kann Behördenaufbau und Verwaltungsvf. Vorgeben, aber es besteht Abweichungsbefugnis Zwingende Vorgabe des Verwaltungsvf nur, wenn Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung	Grundsätzliche Zuständigkeit der Länder auch dort, wo es keine auszuführenden Bundesgesetze gibt (nicht gesetzesakzessorische Verwaltung)	Vollzug von Bundesgesetzen im Auftrag der Länder Organisationshoheit bei den Ländern	Vollzug der Gesetze durch den Bund selbst Formen: - in bundesunmittelbarer Verwaltung (eigener Verwaltungsunterbau) - in mittelbarer Bundesverwaltung (Bund schafft selbständige Anstalt oder Körperschaft)
Normiert: Art. 83 GG	Normiert: Art. 30 GG	Normiert: Art. 85 III, IV GG	Normiert: Art. 87 GG Art. 87b, 88, 89, 90 III GG etc. Ungeschriebene Verwaltungskompetenzen (Natur der Sache)
Keine Weisungsrechte; Nur beschränkte Rechtsaufsicht		Rechts- und Fachaufsicht des Bundes - Weisungsrechte	


 (grdsätzl.) Verbot der Mischverwaltung
 Aber: Zulässigkeit gemeinsamer Ländereinrichtungen

Ausnahme:
 Grundsatz durchbrochen bei ALG-II-Verwaltung (Art. 91e GG)
 Sog. „gemeinsame Einrichtungen“